

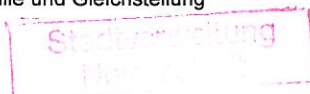
Anlage 2

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie  
und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Stadt Norderstedt  
Frau Anette Reinders  
- Zweite Stadträtin -

Postfach 1980  
22809 Norderstedt



10. DEZ. 2012



Bericht JHA

Dan 42  
al. B

20. November 2012

### Kindertageseinrichtung St. Annen und betriebliche Kita Ihr Schreiben vom 05.11.2012

Sehr geehrte Frau Reinders,,

gerne komme ich auf unser Gespräch und Ihre schriftlichen Anfragen zur Betriebskostenförderung in zwei besonders gelagerten Fällen zurück.

Hinsichtlich der Kita St. Annen kann ich Ihnen versichern, dass die Anrechnung von Kindern, die außerhalb Schleswig-Holsteins betreut werden, in die Überlegungen des Landes für ein neues Kita-Finanzierungssystem einfließen werden. Nach Abschluss einer Vereinbarung von Land und Kommunen zum Kostenausgleich für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige und Beilegung des anhängigen Rechtsstreits werden die Gespräche zu einem neuen Kita-Finanzierungssystem fortgesetzt.

Die Klärung der Rechtsfragen zum Kostenausgleich bei betrieblichen oder betriebsnahen Kitas hat etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, so dass ich Ihnen erst jetzt antworten kann. Die Kindertageseinrichtung der Firma TESA, die sowohl von gemeindeangehörigen Kindern als auch von Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma in Anspruch genommen werden kann, wird von der Stadt Norderstedt getragen. Daher handelt es sich hierbei um eine betriebsnahe, nicht um eine betriebliche Kindertageseinrichtung. Der interkommunale Kostenausgleich richtet sich deshalb nach § 25a KiTaG. Zu Recht weisen Sie darauf hin, dass ein solcher Kostenausgleich gemäß § 25a Abs. 1 KiTaG in Betracht kommt, wenn die Wohnsitzgemeinde keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann. Sind hingegen freie Plätze in einer örtlichen Kindertageseinrichtung vorhanden, kann ein Kostenausgleich wegen des Besuchs einer auswärtigen Einrichtung

nur verlangt werden, wenn „besondere Gründe“ um Sinne von § 25a Abs. 3 KiTaG vorliegen, die die Belastung der Wohnsitzgemeinde mit Mehrkosten rechtfertigen. Dazu zählen in erster Linie das abweichende pädagogische Konzept der auswärtigen Kindertageseinrichtung, aber auch andere Gegebenheiten wie Öffnungszeiten, die Entfernung zur Einrichtung sowie die Lage der Einrichtung zur Arbeitsstätte des Erziehungsberechtigten. Da das Obergericht des Landes Schleswig-Holstein die Nähe der Kindertageseinrichtung zum Arbeitsplatz als besonderen Grund anerkannt hat, steht der Gemeinde Norderstedt im Regelfall auch dann ein Anspruch auf Kostenausgleich gemäß § 25a KiTaG zu, wenn in der Gemeinde, in der auswärtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fa. TESA wohnen, ein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht.

Für Hamburger Kinder, die eine Kita in Norderstedt besuchen, gelten die vorherigen Ausführungen jedoch nicht. Da der räumliche Anwendungsbereich des KiTaG des Landes Schleswig-Holstein nur auf Kinder, die im Landesgebiet wohnen, und Einrichtungen in Schleswig-Holstein beschränkt ist, können Ausgleichsansprüche nur auf Grundlage eines Staatsvertrages begründet werden. Entsprechende Verhandlungen mit Hamburg sind in der letzten Legislaturperiode am Widerstand der Freien und Hansestadt Hamburg gescheitert. Derzeit gewähren Hamburg und lediglich einige Kreise im Grenzgebiet zu Hamburg auf freiwilliger Basis wechselseitig Kostenausgleichsansprüche bei Inanspruchnahme der Einrichtungen durch auswärtige Kinder.

Im Rahmen meines nächsten Treffens mit Staatsrat Pörksen werde ich erörtern, ob und inwieweit seitens der Freien und Hansestadt Hamburg Bereitschaft zu einer länderübergreifenden Kooperation im Bereich der Kindertagesbetreuung besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner  
Staatssekretärin